

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **Allgemeines**

Die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen bilden die verbindliche rechtliche Grundlage für die Vertragsbedingungen zwischen Macrocast GmbH (Lieferer) und einem Kunden (Besteller), soweit nicht entgegenstehende Vereinbarungen getroffen wurden. Anders lautende Bedingungen vom Besteller, haben nur deren Gültigkeit, soweit sie vom Lieferer ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden.

## **Anfrage / Auftrag**

Anfragen eines Kunden zwecks Offerte haben stets mit technischen Angaben wie Zeichnungen, Vorgaben und genau definierten Anforderungen an das Produkt zu erfolgen. Macrocast verpflichtet sich durch eine Studie die Machbarkeit zu prüfen.

Sollte aus zeitlichen Gründen eine solche Studie nur grob durchgeführt worden sein, wird dies im Richtangebot vermerkt und bei späteren Änderungen dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Daraus entstehende Mehrkosten sind vom Kunden zu tragen. Normale Angebote von Macrocast sind verbindlich und haben nichts anderes abgemacht, deren 3 monatige Gültigkeit.

Aufträge zwischen Macrocast und dem Kunden haben schriftlich zu erfolgen. Macrocast wird den Auftrag mit den geltenden Konditionen schriftlich rückbestätigen. Änderungen gegenüber der Ausgangslage wie Zeichnungen, Anforderungen oder Konstruktionen sind von beiden Parteien immer schriftlich zu bestätigen.

Werden im Auftrag des Kunden grössere Studien zwecks Anfrageerstellung zu einem neuen Projekt verlangt, gehen die Erkenntnisse nur bei einer allfälligen Auftragserteilung an den Kunden über. Kommt es nicht zur Auftragserteilung, können die Studienergebnisse an den Auftraggeber als „Engineeringleistung“ verkauft werden.

Bestellt der Kunde eine kleinere Losgrösse als bei der Anfragestellung, respektive Angebot angegeben, wird Macrocast den dafür notwendigen Teilepreis rechnen und dem Kunden diesen schriftlich mitteilen. Der Kunde hat die Wahl, die im Angebot definierte Menge zu bestellen oder den höheren Preis zu akzeptieren.

Hat Macrocast Kenntnis von Projekten, Zeichnungen, Plänen usw., so ist sie zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Der Kunde kann auch jederzeit mit Macrocast eine schriftliche Geheimhaltungsvereinbarung ausarbeiten.

## **Preise**

Massgebend sind ausschliesslich die in der Auftragsbestätigung von Macrocast genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet. Die Preise sind freibleibend und gelten ab Lager des Lieferers. Sämtliche Preise verstehen sich netto exkl. gesetzlicher MwSt.

Metallkostenänderungen (MTZ/A Faktor) werden zum Tag der Lieferung auf Basis des Angebotes zum aktuellen Kurswert für verarbeitende Industriemetalle mit Zu-/ oder Abschlägen verrechnet. Die Verrechnung kann jederzeit erfolgen, sofern sich der Durchschnittspreis während eines Monats um +/- 10% verändert hat. Die Berechnung erfolgt mittels  $MTZ/A \text{ Faktor} \times \text{Kurswert} \times \text{Verrechnungsgewicht}$ . Das Verrechnungsgewicht definiert sich in Gramm Netto x 10% Abbrand.

Die Rechnungstellung erfolgt in CHF. Wünscht der Kunde eine andere Währung, so ist dieser, aktuell der Vereinbarung geltende Wechselkurs verbindlich. Verändert sich dieser innerhalb 3 Monaten um +/- 5% wird der Wechselkurs angepasst. Der Kunde wird davon schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Änderungen sind zulässig, bedingen aber in jedem Fall der gegenseitigen schriftlichen Vereinbarung.

### **Zahlungsbedingungen**

Soweit nichts anderes, schriftlich vereinbart wurde, gelten unsere allgemeinen Zahlungsbedingungen von 14 Tage mit 2% Skonto, respektive 30 Tage netto.

Lieferdatum gleich Rechnungsdatum.

Bei Werkzeugrechnungen gelten folgende Bedingungen:

50% vom Gesamtbetrag bei Bestellung, 50% nach Lieferung der 1. Muster mit EMPB, respektive nach Freigabe deren, jedoch spätestens 30 Tage nach Eingang der Musterteile.

Der Ausstellungstag der Rechnung gilt als erster Tag der Zahlungsfrist.

Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Hält der Kunde eine vereinbarte Zahlungsfrist nicht ein, so schuldet er ab Fälligkeit und ohne besondere Mahnung Verzugszinsen von 5% pa sowie eine pauschale Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00.

Gerät ein Kunde in Zahlungsverzug oder besteht die Annahme, dass dieser nicht fristgerecht seinen Verpflichtungen nachkommen kann, behält sich Macrocast vor, die Erbringung oder einen Teil der vertraglichen Abmachungen auszusetzen. Dies gilt insbesondere bei Rahmenverträgen und deren Abrufe.

Macrocast behält sich das Recht vor, Lieferungen nur gegen Barzahlung, Nachnahme oder Vorauskasse auszuführen.

### **Rahmenverträge**

Soweit nichts anderes, schriftlich vereinbart wurde, gelten Rahmenverträge für die Dauer von 12 Monaten und berechtigt Macrocast bei offener Restmenge diese in Rechnung zu stellen.

### **Eigentumsvorbehalt**

Alle gelieferten Waren bleiben im Eigentum von Macrocast bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus dem der Lieferung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis.

### **Erstmuster**

Unter Erstmuster verstehen wir max. 10 Teile sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Art und Umfang der Prüfung muss im Pflichtenheft vorhanden sein, ansonsten Macrocast nur eine einfache Massprüfung am Rohguss und der Bearbeitung durchführt.

### **Verpackung / Transport / Versicherung**

Wenn nicht rechtzeitig vor Versand bei Macrocast besondere Instruktionen des Kunden vorliegen, besorgt Macrocast die Verpackung und Versand nach bestem Wissen und Ermessen, übernimmt diesbezüglich aber keine Haftung.

Der Kunde hat für die Kosten der Verpackung aufzukommen oder überlässt Macrocast hierfür die von ihm kostenlos zur Verfügung gestellten Materialien.

Im Bedarfsfall schliesst Macrocast eine geeignete Transportversicherung ab. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Ansonsten gelten die allg. Transportversicherungen der Spediteure. Mit dem Versandbeginn geht in jedem Fall alle Gefahr auf den Käufer über.

Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Ware oder der Frachtdokumente unverzüglich dem Frachtführer zu richten.

### **Lieferung**

Die Lieferfrist gilt für die Ablieferung ab Werk und ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

Für jede Warenlieferung von Macrocast an den Kunden ist die Auftragsbestätigung massgebend. Können vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden, wird bei Feststellung dem Kunden eine entsprechende Nachfrist bekannt gegeben.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen wenn der Kunde die abgemachten Angaben wie Menge/Termin nachträglich abzuändern wünscht, der Kunde mit seinen Verpflichtungen wie fristgerechte Zahlungen oder anderen vertraglichen Obliegenheiten in Verzug liegt oder in Fällen von Betriebsstörungen, verursacht durch höhere Gewalt bei Macrocast oder Untertieranten.

Es liegt im wirtschaftlichen Interesse von Macrocast, ihre Kunden stets pünktlich und in guter Qualität zu beliefern. Macrocast kann aber für Lieferverzögerungen und daraus entstehende Kosten beim Kunden für Produktionsausfälle, nicht haftbar gemacht werden.

Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Macrocast nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehen Zeitpunkt auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt behält sich Macrocast die Lager- und Versicherungskosten der Lieferung auf Rechnung des Kunden vor.

Die bestellte Menge wird ohne anders lautende schriftliche Vereinbarung mit einer Bestellmenge von +/- 10% ausgeliefert.

Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als besonderes Geschäft und bleibt ohne Einfluss auf den unerfüllten Teil des Vertrages.

## **Werkzeuge**

Alle Werkzeuge bleiben nach Auftragserfüllung bei Macrocast.

Werkzeuge oder deren Wechseleinsätze, die zur Auftragserfüllung kundenspezifischer Produkte eingesetzt werden, vorbehalten vollumfänglich durch den Kunden bezahlt, bleiben im Eigentum des Auftraggebers. Alle anderen Werkzeugarten und deren Hilfsmittel zur Herstellung der Kundenprodukte, bleiben im Eigentum von Macrocast.

Macrocast verpflichtet sich, den Unterhalt, die Instandhaltung sowie die korrekte Lagerung und Nutzung, während der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer zu garantieren. Fremdwerkzeuge sind entsprechend derer Werthaltung versichert.

Nicht voll ausgenutzte Amortisation bedingt keinen Anspruch an den Lieferer auf Rückvergütung des nicht getilgten Werkzeugkostenanteils.

Bei Werkzeugen die innert 2 Jahren keine Lieferung generierten, ist Macrocast berechtigt, auf das folgende Geschäftsjahr Lagerkosten zu erheben.

Bei Werkzeugen die länger als 5 Jahre keine Aufträge generierten und vom Kunden keine Aktualität signalisiert wurde, ist Macrocast berechtigt, diese auf eigene Kosten zu entsorgen.

## **Garantiefälle / Mängelrüge**

Macrocast ist verpflichtet, eine Warenabgangskontrolle im Rahmen der Abmachungen durchzuführen. Wird die Ware durch den Kunden abgenommen, gilt die Ware als akzeptiert. Reklamationen können nur schriftlich innerhalb 10 Tagen ab Wareneingang beim Kunden für Sichtfehler akzeptiert werden. Ausnahmen bilden verdeckte Mängel, die bei der Eingangskontrolle nicht erkannt werden konnten und/oder erst durch die Weiterverarbeitung zum Vorschein kamen. Solche Mängel sind umgehend schriftlich bei Macrocast anzuzeigen vor Ablauf der Gewährleistungsfrist.

## **Gewährleistung für Mängel des Liefergegenstandes**

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferung ab Werk.

Für ersetzte oder reparierte Teile endet die Gewährleistungsfrist beim Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

Die Gewährleistungsfrist erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel besteht, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft und Macrocast nicht davon schriftlich in Kenntnis gesetzt hat und ihr die Gelegenheit gibt, zeitlich angemessen den Mangel zu beheben.

Macrocast gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte keinen Mangel aufweisen. Als Mangel eines Produktes gilt jede Abweichung von den in den Spezifikationen oder in der Auftragsbestätigung verzeichneten Produktdaten.

Macrocast verpflichtet sich fehlerhafte Teile nach eigenem Ermessen zu ersetzen oder entsprechend Nachzubearbeiten oder den Preis angemessen zu mindern.

Im Falle einer Reklamation, hat Macrocast das Recht die beanstandete Ware vor Ort zu untersuchen.

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung von Macrocast und in den von Macrocast als erklärte verbindliche Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn anlässlich dieser Prüfung nicht das Fehlen der betreffenden Eigenschaft eindeutig festgestellt wurde.

Macrocast übernimmt keine Gewähr für Mängel des Liefergegenstandes, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, sondern z.B. wegen ungeeigneter oder unsachgemässer Verwendung, fehlerhafter oder ungeeigneter Materialwahl seitens des Kunden, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebnahme des Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder Austauschteile sowie aus anderen Gründen, die Macrocast nicht zu vertreten hat.

Werden durch den Kunden oder Dritte ohne vorherige in Kenntnissetzung und Freigabe resp. Genehmigung durch Macrocast, Änderungen oder unsachgemässe, resp. ungeeignete Einsatzorte der Liefergegenstände vorgenommen, wird jede Gewährleistung und Haftung von Macrocast für die daraus entstehenden Folgen abgelehnt. Ebenso wird Macrocast die daraus entstanden Kosten ablehnen.

#### **Ausschluss von weiterer Haftung**

In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren und unmittelbaren Schäden.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht, zB. Produkthaftungspflicht, entgegensteht.

#### **Änderungen / Ergänzungen / Teilnichtigkeit**

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB oder eines Vertrages zwischen Macrocast und einem Kunden sowie alle anderen rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Vielmehr gilt dann als vereinbart, was im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Wirkung der richtigen Bestimmung am nächsten kommt.

#### **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Ausländisches Recht ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist Sitz des Lieferanten.  
Samstagern, Juni 2016